

## NEUFASSUNG DER RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STADT OSTFILDERN

Auf der Grundlage des vom Gemeinderat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeplans der Stadt Ostfildern in der Fassung vom 14.06.1995 und der Richtlinien der Förderung der Vereine in Ostfildern (VFÖR) in der Fassung vom 01.02.2006 stellt die Stadt Ostfildern jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplans Kinder- und Jugendfördermittel zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfördermittel werden vom Förderkreis verwaltet und gemäß dieser Richtlinien gewährt. Der Förderkreis berichtet dem Gemeindegewalt über die Mittelvergabe.

Der Förderkreis setzt sich folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jeweils ein/e Vertreter/in der Gemeinderatsfraktionen
- Zwei Vertreter/innen des FB 2
- Leiter der Kinder- und Jugendarbeit Ostfildern
- Ein/e Vertreter/in der Sportvereine in Ostfildern
- Jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Jugendarbeit
- Ein/e Vertreter/in der Musik- und Kulturtreibenden Vereine in Ostfildern

### 1. Förderberechtigte

Gefördert werden können alle Vereine, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Initiativen in Ostfildern, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfeplans planen oder betreiben. Die Förderberechtigung wird vom Förderkreis festgestellt.

### 2. Fördertatbestände

#### 2.1 Basisförderung (70 % der Kinder- und Jugendfördermittel)

2.1.1 Basisförderung und Übungsleiterzuschüsse für Sportvereine (80 % der Summe gemäß 2.1)

- Die Basisförderung beträgt für jedes Kind und jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das/der aktives Mitglied in einem Sportverein ist, bis zu 4,80 € jährlich.
- Übungsleiter werden bis zu 182 € jährlich bezuschusst.

2.1.2 Basisförderung für nichtsporttreibende Vereine und freie Kinder- und Jugendgruppen (20 % der Summe gemäß 2.1)

Die Basisförderung beträgt für jedes Kind und jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das/der aktives Mitglied in einer förderberechtigten Organisation ist oder regelmäßig (mindestens vierzehntägig) eine freie Kinder- oder Jugendgruppe besucht, bis zu 7,50 € jährlich.

2.1.3 Basisförderung für öffentlich-rechtliche Glaubensgemeinschaften

Die Basisförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die regelmäßig (mindestens vierzehntägig) eine von einer öffentlich-rechtlich

Glaubensgemeinschaft getragene Kinder- oder Jugendgruppe besuchen, beträgt die Hälfte der jeweiligen jährlichen Förderung nach 2.1.2.

2.1.4 Die Basisförderung gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 wird bis zum 30.06. des laufenden Jahres ausbezahlt.

## **2.2 Einzelfördertatbestände für alle förderberechtigten Organisationen, Institutionen Einrichtungen und Initiativen i.S. von Ziffer 1 der Förderrichtlinien (30 % der Kinder- und Jugendfördermittel)**

2.2.1 Arbeitsmittel für die Jugendarbeit

- Förderfähig sind Aufwendungen für Spiele, Sportgeräte, Literatur etc., die für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind.

2.2.2 Veranstaltungen und Projekte

- Förderfähig sind Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb der normalen Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers durchgeführt werden und grundsätzlich auch für Nichtmitglieder offen sind. Wünschenswert ist es, daß Veranstaltungen und Projekte in Kooperation mit anderen Anbietern durchgeführt werden.

2.2.3 Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

- Förderfähig sind Aufwendungen zur erstmaligen Schaffung und zur Sanierung bzw. Renovierung vorhandener Kinder- und Jugendräume. Ebenfalls förderfähig sind Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (z.B. Möbel, Musikanlagen etc.).

Es können bis zu 50 % der entstandenen Kosten gefördert werden.

Für die **Fördertatbestände 2.2.1 und 2.2.2** sind Eigenmittel in Höhe von 50 % nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch in Form von Eigenleistungen erfolgen.

Für den **Fördertatbestand 2.2.3** ist die Finanzierung nachzuweisen. In die Finanzierung können auch Eigenleistungen aufgenommen werden.

2.2.4 Vereinfachtes Zuschussverfahren

Von der Gesamtsumme der Einzelfördermittel wird vorweg eine Summe von 2.000 € für eine schnelle und unbürokratische Zuschussgewährung für kleine spontane Projekte reserviert. Die Höhe des Zuschusses ist auf 200 € pro Projekt beschränkt. Über die Vergabe entscheidet der Fachbereich II der Verwaltung. Er informiert den Förderkreis regelmäßig über die erfolgten Vergaben im vereinfachten Verfahren.

## **3. Antragsverfahren**

### **3.1 Basisförderung**

Anträge auf die Gewährung der Basisförderung sind an den Förderkreis zu richten. Die Anträge müssen bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingereicht sein.

### 3.2 Einzelförderung

Anträge auf die Gewährung von Einzelfördermittel sind an den Förderkreis zu richten. Die Anträge können jeweils zum 15.03., 15.06. und 15.10. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Zur Antragstellung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 sind die vom Förderkreis zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinien und verpflichtet sich zur antragsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuschüsse.

### 4. Festlegung der Förderbeträge

Der Förderkreis entscheidet zeitnah aufgrund der eingegangenen Anträge über die Verteilung der Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfeplans.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### 5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden nach Freigabe durch den Förderkreis unverzüglich ausbezahlt.

**Stellt es sich im Verlaufe des Jahres heraus, daß Maßnahmen oder Anschaffungen für die Fördermittel bewilligt und ausbezahlt worden sind, nicht stattfinden bzw. nicht getätigt werden, so muss der Förderkreis unverzüglich informiert werden und die bereits ausbezahlten Mittel sind zurück zu bezahlen.**

### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem finanziellen Nachweis und bei einem Fördertatbestand gemäß Ziffer 2.2.2 (Veranstaltungs- und Projektförderung) einem Sachbericht zusammen.

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Fördermittel müssen bis zum 15.03. des folgenden Jahres eingereicht werden.

Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind.

Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.

### 7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.02.2006 in Kraft.